|  |
| --- |
| **Sachgebiet 41** |
| Az: 41-8240.121-17/19 |

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG;**

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Basiskunststoffen durch die Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt;**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG**

1. Die Ciba Vision GmbH hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des 13. ÄndG vom 8.4.2019 (BGBl. I S. 432) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Basiskunststoffen auf dem Grundstück Fl.Nr. 6117/20 – Gebäude A, Gemarkung Großwallstadt beantragt. Insgesamt sollen ca. 15.000 l Polymerlösung (als 10%ige wässrige Lösung) pro Jahr hergestellt werden.
2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 4.1.8 des 1. Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 10 BImSchG wird für dieses Vorhaben ein förmliches Verfahren durchgeführt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Das hier vorliegende Neugenehmigungsverfahren fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang). Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 7 UVPG erforderlich. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Betriebsgelände stellt ein großflächiges Industriegelände mit unterschiedlicher industrietypischer Bebauung (Hallenbauten, Lagerflächen etc.) dar. Es weist einen hohen Versiegelungsgrad auf und unterliegt einer langjährigen intensiven industriellen Nutzung durch die Ciba Vision GmbH. Mit dem Vorhaben sind keine wesentlichen baulichen Änderungen verbunden. Die geplante Änderung wird innerhalb bestehender Betriebsgebäude durchgeführt. Schutzgüter und -gebiete sind durch die Auswirkungen des Vorhabens nicht negativ betroffen. Es werden ausreichende Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

1. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **14.08.2019 bis einschließlich 13.09.2019** beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 156, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben können vom 14.08.2019 bis einen Monat nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 14.10.2019 schriftlich beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

1. Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, werden diese am **Dienstag, den 05.11.2019, ab 10:00 Uhr im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, kleiner Sitzungssaal** öffentlich erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nach Ermessen des Landratsamtes Miltenberg durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin statt, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
2. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.
Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Miltenberg, den 05.08.2019

Landratsamt Miltenberg

**Scherf**

Landrat